

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: 16-0008
erstellt am: 04.04.2006

Abteilung: Regionalpolitik und Raumordnung
Verfasser/in: Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/2

Planfeststellungsverfahren der Stadt Mannheim, hier: Planfeststellungsbeschluss für die Dammrückverlegung Kirschgartshausen vom 09.09.2005

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.04.2006	N	Kenntnisnahme
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	14.09.2006	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01. März 2004 mit dem Planfeststellungsverfahren befasst. Der Kreisausschuss unterstreicht mit seinem zustimmenden Beschluss die Notwendigkeit zur Optimierung des Hochwasserschutzes. Aufgrund des länderübergreifenden Planungsraums erfolgt das Verfahren unter Hinweis auf die jeweils gültigen Verfahrensgesetze und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder sowie auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren Kirschgartshausen vom 23.09.2004 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Stadt Mannheim erfolgte mit Erlass vom 09.09.2005.

Vorhaben:

(Kurzbeschreibung)

Der neue Rheinhauptdamm (XLI/XLII) wird im Bereich Kirschgartshausen landeinwärts um durchschnittlich 300 m rückverlegt. Dabei werden zum großen Teil vorhandene niedrige Dämme aus dem 16./17. Jahrhundert ausgebaut. Die erforderliche Dammhöhe beträgt 93,8 m ü. NN (Station 0+000) bei Rheinkilometer 435,8. Bei Station 2+181 schließt der neue Hauptdamm bei 93,63 m ü. NN an den hessischen Hauptdamm an.

Um den Sommerpolder, der die Hessischen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen („Bonaue“) vor kleineren Hochwassern schützt, nach der Rückverlegung des Rheinhauptdammes wieder zu schließen, wird ein neuer vorgelagerter Sommerdamm aufgeschüttet. Dieser grenzt den Dammrückverlegungsbereich nach Westen zum hessi-

schen Sommerpolder ab. Der bestehende Sommerpolder wird dadurch im Süden und Südosten verkleinert. Beginnend mit einer Dammhöhe des neu aufgeschütteten Dammes (92,3 m ü. NN) wird er im Bereich des stehen bleibenden Rheinhauptdammes (XLI/XLII) hochwassersicher auf 93,7 m ü. NN ausgebaut. Im Gewann „Hinterweide“ wird ein Leitdamm errichtet. Dieser dient bei höherem Wasserspiegel im Durchströmungsgebiet dem Schutz des östlich gelegenen Anwesens Moos.

Durch die Dammrückverlegung Kirschgartshausen wird eine **Überflutungsfläche von ca. 78.3 ha** geschaffen bzw. an das Überflutungsregime des Rheins angeschlossen.

Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (Landwirtschaft und Eigentum)

Die planfestgestellte Maßnahme trägt den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft und den privaten Belangen der betroffenen Landwirte in bestmöglichem Maße Rechnung. In die Abwägung ist dabei eingeflossen, dass das geplante Vorhaben mit schwerwiegenden Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Für das Vorhaben werden insgesamt 90,5 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen (Hessen: 16,9 ha, Baden-Württemberg: 76,3 ha) dauerhaft in Anspruch genommen.

Für die Realisierung des Vorhabens wird auch privates Eigentum in Anspruch genommen: 10,8 ha der benötigten hessischen und 3,6 ha der baden-württembergischen Fläche befindet sich in Privatbesitz. Die Schwere des Eingriffs und die Belastung für die Landwirtschaft und die betroffenen Privateigentümer werden auch dadurch dokumentiert, dass im Verfahren mehrere Landwirte Einwendungen erhoben haben und ein (hessischer) Landwirtschaftsbetrieb Existenzgefährdung geltend gemacht hat. Um das Verfahren zu unterstützen und die individuellen Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu mildern sowie eine mögliche Existenzbedrohung abzuwenden, wurden durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Lampertheim im Verfahren Beiträge zugesagt:

Das Land Baden-Württemberg hat zugesagt, unter anderem aus der bisherigen Bewirtschaftungsfläche des Hofgutes Kirschgartshausen **hessischen Landwirten ca. 8 ha Ackerland** sowie den Sandhofer Landwirten 6 ha pachtweise zu überlassen.

Die **Stadt Lampertheim** ist bereit, ebenfalls einen Beitrag zur Verwirklichung des Vorhabens beizutragen und eigene Grundstücke als Tausch- und Ersatzflächen zu Verfügung zu stellen bzw. in einem Flurbereinigungsverfahren mit einzubringen. Darüber hinaus hat sie dem Land Baden-Württemberg angeboten, die vorgenannte Fläche im Gewann „Grenzwald“ zum Zwecke der Verpachtung an hessische Landwirte zu erwerben.

Diese Anstrengungen haben dazu geführt, dass das Projekt hinsichtlich der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen durchgeführt werden kann.

Der Planfeststellungsbescheid wurde zwischenzeitlich unanfechtbar.

Der Kreisausschuss nimmt von dem Planfeststellungsbeschluss der Stadt Mannheim Kenntnis.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik wird davon in Kenntnis gesetzt.

Anlagen:

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
Darstellung der Planungsalternativen und Varianten